

Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh - Pfarrbezirk Langenberg-Benteler -

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh hat folgende Gebührenordnung für den Friedhof im Pfarrbezirk Langenberg-Benteler beschlossen.

Für die Benutzung des Friedhofes und für die Gestaltung der Friedhofsanlagen werden zur Deckung der Unkosten die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 1 Zahlungspflichtiger – Entrichtung der Gebühren

Zahlungspflichtiger ist der Nutzungsberechtigte und derjenige der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenbescheid, Vollstreckung

Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung (Zentralrendantur Beckum) einen Gebührenbescheid.

Gegen den Gebührenbescheid kann einen Monat nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage beim Verwaltungsgericht, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 3 Einzahlung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Kath. Kirchengemeinde über die Zentralrendantur Beckum zu zahlen.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren betragen

- I. Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nach Rechnung des Unternehmers

Einzelgrabstätte

- | | | | |
|------|---|---|--------|
| II. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Reihengrabstätte, Ruhefrist 30 Jahre | € | 600,00 |
| III. | Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Einzelgrabstätte je Urne | € | 450,00 |

Einzelwahlgrabstätte

- | | | | |
|-----|---|---|--------|
| IV. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelwahlgrabstätte, Ruhefrist 30 Jahre | € | 900,00 |
| V. | Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Einzelwahlgrabstätte je Urne | € | 450,00 |

Familiengrabstätte

- | | | | |
|-----|---|---|--------|
| VI. | Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Familiengrabstätte für die ersten 30 Jahre je Grabplatz | € | 900,00 |
|-----|---|---|--------|

VII.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus bei weiterer Belegung einer mehrstelligen Familiengrabstätte, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren, pro Jahr und Grabplatz	€	30,00
VIII.	Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Familiengrabstätte je Urne	€	450,00

Einzelurnengrabstätte

VIX.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Einzelurnengrabstätte incl. Einfassung, Ruhefrist 30 Jahre	€	450,00
------	--	---	--------

Familienurnengrabstätte

X.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Familienurnengrabstätte incl. Einfassung, Ruhefrist 30 Jahre je Urne	€	450,00
XI.	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren je Jahr	€	15,00

Rasengrabstätten (keine Grabpflege notwendig)

XII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasenreihengrabstätte für eine Erdbestattung Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	€	1.500,00
XIII.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Rasenfamiliengrabstätte für die ersten 30 Jahre incl. Pflege je Grabplatz plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	€	1.500,00
XIV.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Einzelurnengrabstätte Ruhefrist 30 Jahre incl. Pflege plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	€	1.050,00
XV.	Für den Erwerb des Nutzungsrechtes einer Familienurnengrabstätte für die ersten 30 Jahre incl. Pflege je Urne plus Namensplatte nach Rechnung des Unternehmers	€	1.050,00
XVI	Für die Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren pro Jahr incl. Pflege	€	50,00
	bei Urnengräber pro Jahr incl. Pflege	€	35,00

Unterhaltungsgebühren (z. B. Wegeerneuerung, lfd. Kosten der Abfallentsorgung, Energiekosten etc.)

XVII.	Die Unterhaltungsgebühren für Familiengrabstätten, Familienurnengrabstätten und Rasen-Familiengrabstätten betragen je Jahr und Grabplatz		10,00 €
XVIII.	Die Unterhaltungsgebühren für Einzelgrabstätten, Einzelwahlgrabstätten, Einzelurnengrabstätten, Rasen-Reihengrabstätten und Rasen-Einzelurnengrabstätten, betragen je Jahr		10,00 €
XIX.	Unterhaltungsgebühren bei Verlängerung über das bereits erworbene Nutzungsrecht hinaus, um dem zuletzt Verstorbenen eine 30-jährige Ruhefrist zu garantieren pro Jahr		10,00 €
	für Familiengrabstätten je Grabplatz und Jahr		10,00 €

Die Kirchengemeinde kann die Unterhaltungsgebühr aus Gründen der Kostenersparnis für mehrere Jahre im Voraus erheben.
Bei einer jährlichen Zahlung werden die Gebühren im Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Gebührenschuldners (§ 1) abgebucht.

Vorzeitige Abräumung der Grabstätte

XX. Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte während der Mindestruhefrist bei Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr der vorzeitigen Abräumung € 50,00

Vernachlässigung der Grabpflege

XXI. Bei Vernachlässigung der Grabpflege der Reihen- und Familiengrabstätten beträgt die Pflegegebühr je Grabplatz und Jahr € 50,00

Umbettung

XXII. Umbettungsgebühr (Ausgrabung einer Leiche auf dem hiesigen Friedhof mit behördlicher Genehmigung) € 150,00

Benutzung der Friedhofshalle

XXIII. Benutzungsgebühr der Friedhofshalle der Gemeinde Langenberg wird von der Kommune festgesetzt.

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.03.2012, nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats und der staatsaufsichtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Die frühere Gebührenordnung wird am gleichen Tag außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Auslegung im Pfarrbüro, durch Aushang an der Kirche sowie am Friedhof und durch Hinweis auf die Auslegung in einer örtlichen Tageszeitung.

Wadersloh, den 23.01.2012

gez. Pfarrer Forthaus
(Vorsitzender)

gez. Beerhues
(Mitglied)

gez. Werning
(Mitglied)

Genehmigung: Bischöfliches Generalvikariat Münster vom 14.02.2012 - AZ: 626-110-115-6/2012 - Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 - AZ 48.4.2 (Friedhofsgebühren) - erteilt.